Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/322 —

Betr.: **Motorsportanlage „Estering" in Buxtehude**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 18. 10. 1982

Die Motorsportanlage „Estering" in Buxtehude ist seit 1970 unter den Augen der zuständigen Ordnungsbehörden illegal im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Estetal und zugleich Trinkwassergewinnungsgebiet der Wasserwerke entstanden. Die Stadt Buxtehude (untere Bauaufsicht) hat erst auf Weisung der Bezirksregierung Lüneburg vom 13. 8. 1981 ein sofortiges Nutzungsverbot erlassen. Diese Verfügung hat inzwischen das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg für die Zukunft bestätigt. Die Stadt Buxtehude (Gebietskörperschaft) versucht gegenwärtig zur nachträglichen „Legalisierung" der Motorsportanlage einen Bebauungsplan zu erlassen. Voraussetzung für die erforderliche Plangenehmigung durch den Landkreis Stade (Plangenehmigungsbehörde) ist die Entlassung der für den zum Motorsport benutzten Flächen aus dem LSG durch eben den Landkreis Stade (untere Naturschutzbehörde). Die Entlassung bedarf der gesetzlichen Zustimmung der Bezirksregierung (obere Naturschutzbehörde). Diese Zustimmung hat die Bezirksregierung in einem Abstimmungsgespräch am 1. 7. 1981 (Protokoll-310 b- vom 7. 7. 1981) nicht in Aussicht stellen können, weil eine entsprechende Ablehnungsentscheidung 1980 gegen einen Golfplatz im gleichen LSG getroffen worden ist und der Landkreis das Estering-Gelände bei Erlaß der Landschaftsschutzverordnung 1980 bewußt nicht herausgenommen hatte, um die „Anlage zu reduzieren und in Grenzen zu halten". Nach zuverlässiger Information von Beamten, die nach eigenen Angaben ausdrücklich „auf eine Trennung zwischen Loyalität und Kumpanei Wert legen", hat die Bezirksregierung dem Landkreis für das Entlassungsvorhaben mit Rücksicht auf den „unbändigen" Wunsch der Stadt Buxtehude bereits „grünes Licht" gegeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche naturschutz- oder landschaftsbezogenen Gründe haben die Bezirksregierung zu dem Sinneswandel bewogen?
2. Wird nach Auffassung des zuständigen Ministers (oberste Naturschutzbehörde) ein LSG wirksam auch ohne Erhaltung optischer und ökologischer Flächeneinheiten und ohne Schutz der Randlagen zur Abschirmung von Zivilisationseinwirkungen im Vorfeld dem Gesetzesauftrag genügend geschützt?
3. Wie wird nach Auffassung der Bezirksregierung das umliegende LSG, insbesondere auch das Kreiskrankenhaus in ca. 1000 m Entfernung (Luftlinie), an den Rennsonntagen als gesetzlich geschützten Ruhetagen (Nds. Sonn- und Feiertagsgesetz) vor dem unvermeidbaren Motoren- und Lautsprecherlärm geschützt, der an keiner Plangrenze und vor keinem Zaun einfach Halt macht?

4. Wie wird nach Auffassung der Bezirksregierung das umliegende LSG vor der jahrzehntelangen Erfahrungstatsache erstmals effektiv davor geschützt, daß die durchschnittlich 5000 Zuschauer einer Rennveranstaltung Konsumabfall (Bierdosen, Schnapsfläschlein usw.) dort wild zurücklassen?

5. Ist das Landschaftsbild im LSG rechtlich ausreichend gegen Verunstaltung geschützt, wenn der erholungsuchende Bürger mit einem Auge reizvolle Heimatlandschaft, mit dem anderen Auge aber gleichzeitig Werbetafeln, Buden, Container, Erdwälle, Betonpisten und Fahnenmasten wahrnehmen muß?

6. Besteht für den Fall der Entlassung des Estering aus dem LSG qua Entwertung der Landschaft und Natur eine Ermessensbindung der Bezirksregierung, künftig auch anderen Sportanlagen wie Golf- und Tennisplätzen in diesem LSG zuzustimmen?

7. Wird sich der zuständige Ressortminister als oberste Aufsichtsbehörde intern die Zustimmung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung gegenüber der Bezirksregierung vorbehalten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/22 — 65 —

Hannover, den 17. 2. 1983

Die Probleme der „Motorsportanlage Estering" sind der Landesregierung wegen der damit verbundenen planungsrechtlichen, bauaufsichtlichen, landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Fragen seit längerem bekannt.

Zum aktuellen Stand der Angelegenheit ist folgendes zu sagen:

Aufgrund von Beschwerden einzelner Bewohner hat die Stadt Buxtehude mit Verfügung vom 1. 12. 1981 die Nutzung der ungenehmigten Motorsportanlage Estering untersagt und für diese Verfügung die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht Stade und das OVG Lüneburg haben in dem darauffolgenden Verwaltungsrechtsverfahren die Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt und lediglich für die Rennsaison 1982 noch einzelne Ausnahmen zugelassen.

Um zu untersuchen, ob eine Legalisierung der Motorsportanlage für die Zukunft möglich ist, hat die Stadt Buxtehude ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Estering" eingeleitet.

Gleichzeitig ist ein Verfahren zur Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet eingeleitet worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Bereits in dem genannten Abstimmungsgespräch vom 1. 7. 1981 ist die Bezirksregierung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Stadt Buxtehude und der Landkreis Stade zu klären haben werden, ob die Fläche des Esterings unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Landschaftsschutz entlassen werden kann. Daraus ergibt sich, daß die Bezirksregierung schon damals nicht die Auffassung vertreten hat, daß eine Entlassung der Esteringfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet überhaupt nicht in Betracht kommen könnte. Die Bezirksregierung hat ihre Auffassung also nicht geändert.

Zu 2.

Grundsätzlich sind die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes so festzulegen, daß durch die in der Landschaftsschutzverordnung bestimmten Verbote der besondere Schutzzweck sichergestellt wird. So sollen vor allem der Charakter des Gebietes nicht verändert und das Landschaftsbild oder der Naturgenuß nicht beeinträchtigt werden (§ 26 Abs. 2 NNatG).

Zu 3.

Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Institut für Arbeitsmedizin, Immissions- und Strahlenschutz — hat während des Rennens am 28. 6. 1981 eine Schallpegelmessung in der Nähe des Krankenhauses (Kantstraße/Ottensener Weg) durchgeführt. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung konnte weder meßtechnisch noch subjektiv hörbar ein Unterschied zwischen dem Grundgeräuschpegel und dem Geräuschpegel während des Rennens festgestellt werden.

Einem weiteren rechnerischen Schallgutachten einer amtlich anerkannten Prüfstelle für die Durchführung von Schallmessungen, dem hypothetische Maximalannahmen zugrunde gelegt worden sind, ist zu entnehmen, daß bei entsprechender Planung und Anordnung die Belange des Krankenhauses ausreichend berücksichtigt werden können.

Durch im Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren durchsetzbare Schutzvorkehrungen gegen Lärmauswirkungen, erscheint es möglich, auch Lärmbelästigungen in den umliegenden Gebieten in gebotenem Umfang zu reduzieren. Ob im Hinblick auf § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage i. d. F. vom 29. 4. 1969 weitere Einschränkungen für den Rennbetrieb erforderlich werden könnten, hängt vom Umfang der durchgeführten Schutzmaßnahmen ab. Sollten diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, die Feiertagsruhe zu wahren, müßten die Rennen ggf. am Samstag stattfinden.

Zu 4.

Die Bezirksregierung hat die Stadt Buxtehude bereits mit Verfügung vom 14. 8. 1981 aufgefordert, durch präventive Ordnungsverfügungen darauf hinzuwirken, daß der Betreiber nach den Rennen den Abfall auf dem Gelände des Esterings und in der näheren Umgebung beseitigt.

Zu 5.

Durch den gegenwärtigen Zustand der Anlage wird das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt. Es ist daher die Aufgabe des Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahrens, vorsorgende Maßnahmen gegen die verunstaltende Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes zu treffen.

Zu 6.

Eine behördliche Bindung, künftig generell auch anderen Sportanlagen wie Golf- und Tennisplätzen im Landschaftsschutzgebiet zuzustimmen, besteht nicht. Es wird in jedem Einzelfall von dem Ergebnis einer sorgfältigen und sachgerechten Prüfung aller Umstände abhängen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung einer solchen Anlage vorliegen.

Zu 7.

Nein.

Glup

(Ausgegeben am 2. 3. 1983)